



Marktgemeinde Vornau

Rathausplatz 43, 8250 Vornau

Telefon: 03337 / 22 28 • Fax: DW 392 • E-Mail: gde@vornau.gv.at



Informationsblatt Ferienwohnungsabgabe

Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (StNFWAG), Stammfassung: LGBl.Nr. 54/1980, in der jeweils letztgültigen Fassung:

Die Ferienwohnungsabgabe ist eine gemeindeeigene Abgabe, die landesgesetzlich geregelt und zwingend einzuheben ist.

Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dient, sondern überwiegend zu Aufhalten während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder auch nur zeitweise für nichtberufliche Zwecke als Wohnstätte dient. Es handelt sich dabei vorwiegend um Nebenwohnsitze.

Abgabepflichtig ist der grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Ferienwohnung befindet. Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabepflichtigen, so hat jeder Abgabepflichtige die Abgabe anteilmäßig nach der Dauer der Nutzung zu leisten. Ändert sich während eines Kalenderjahres die Art der Nutzung des Objektes, so ist die Abgabe für die Dauer der Nutzung als Ferienwohnung anteilmäßig zu entrichten.

Die Marktgemeinde Vornau hebt im 4. Quartal jeden Jahres den Mindestarif ein. Dieser beträgt für jede abgeschlossene Wohneinheit jährlich:

a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ²	€ 70,-
b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ²	€ 90,-
c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ²	€ 130,-
d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ²	€ 160,-

Keine Ferienwohnungsabgabe fällt an bei: *Hauptwohnsitzen,
leerstehenden Wohnungen,
für berufliche Zwecke genutzte Wohnungen;*